

Zwingenberger Mittagstisch e.V.

Präambel

Die Arbeit des Zwingenberger Mittagstisch e.V. basiert auf der Notwendigkeit, ältere Menschen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu lassen. Einer Vereinsamung wird entgegengewirkt, in dem nicht das Essen im Vordergrund steht, sondern die Möglichkeit der Kommunikation mit Anderen. Bei einem guten Essen neue Kontakte knüpfen und sich über gemeinsame Probleme auszutauschen, ist die Basis unseres Wirkens. Der Verein richtet sich an Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und Personen, die persönlich/wirtschaftlich bedürftig sind.

In diesem Sinne gibt sich der Zwingenberg Mittagstisch e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Zwingenberg Mittagstisch e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Zwingenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zwingenberg Mittagstisch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Veranstaltung des öffentlichen Mittagstisches für Seniorinnen und Senioren, hilfsbedürftige Personen und einsam lebende Menschen
 - b. Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und Bedeutung dieser gesellschaftlichen Arbeit
 - c. Betreuungsangebote rund um den Mittagstisch
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe der vollständigen Beitrittserklärung erworben.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von mindestens € 1,00 pro Jahr erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes

- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzer/innen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vier mal im Jahr tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten und als Tagesordnungspunkt zu fixieren. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder/innen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Zwingenberg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zwecken und Zielen ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Zwingenberg, den 09.02.2004

Unterschriften der zwölf Gründungsmitglieder:

Ingrid Fieberling
Annemarie Geffert
Roswitha Bachmann
Nicole Öhlstöter
Barbara Schmidt
Günther Kruchen
Susanne Reimund
Annelore Knecht
Bärbel Andreas-Sillus
Anneliese Hartmann
Susan Deojay
Dieter Kullak (für den Magistrat der Stadt Zwingenberg)